



# LANDESAMTSBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

88. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 3. August 2018

31. Stück

259.	Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung des Pilotprojektes „Betreute Seniorenwohngemeinschaft Plus für Menschen mit demenziellen Erkrankungen in Oberwart“ .....	545
260.	Öffentliche Ausschreibung des Dienstpostens für die Leiterin oder den Leiter des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Jois im Burgenland .....	553
261.	Vacancy at the Austria-Hungary Interreg V-A Joint Secretariat .....	555

### Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A6/SL.DEMWG100-10000-4-2018

#### **259. Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung des Pilotprojektes „Betreute Seniorenwohngemeinschaft Plus für Menschen mit demenziellen Erkrankungen in Oberwart“**

##### **Präambel**

Demenz ist ein Überbegriff für viele Erkrankungen (zB Alzheimer, vaskuläre Demenz, ...). Im Verlauf einer Demenzerkrankung kommt es zum Verlust geistiger Fähigkeiten. Es zeigen sich Symptome im intellektuellen und kognitiven Bereich, Auswirkungen auf die Stimmung und Befindlichkeit, das Verhalten und auf körperliche Funktionen. Im Burgenland sind mehr als 5.000 Personen an Demenz erkrankt. Demenz ist heute der häufigste Grund für die Einweisung in ein Pflegeheim. Infolge zunehmender Lebenserwartung wird auch die Zahl der Demenzerkrankungen weiter steigen. Ziel ist, einen den Bedürfnissen dementer Personen gerechten Wohn- und Lebensraum zu schaffen. Da ältere Personen immer mehr Wert auf ein selbstbestimmtes, individuell gestaltetes Leben legen, verlagert sich für Personen bis zur Pflegegeldstufe 3 der Schwerpunkt von der Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen auf alternative Wohnformen. Neue Betreuungskonzepte gewinnen an Bedeutung.

Die Diakonie Südburgenland hat auf den steigenden Bedarf an alternativen Wohnformen mit der Errichtung einer betreuten Wohngemeinschaft mit mobiler Pflege für Menschen mit Demenzerkrankungen reagiert. Diese für das Burgenland neue Wohnform wurde im Oktober 2017 in Oberwart in Betrieb genommen und „Seniorenwohngemeinschaft Plus“ genannt.

Eigentümerin der Liegenschaft samt dem darauf errichteten Gebäude ist die Oberwarter Siedlungsgenossenschaft. Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Oberwart ist Generalmieterin des gesamten Objektes und vermietet die Wohnungen an die Evang. Altenwohnheim gemeinnützige Betriebs-GmbH, welche die einzelnen Wohnungen an die Bewohnerinnen und Bewohner vermietet. Mit jeder Bewohnerin und jedem Bewohner wird ein Mietvertrag und gesondert ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Der Tagsatz zur Finanzierung der Gesamtkosten der Einrichtung, welcher jeder Bewohnerin und jedem Bewohner verrechnet wird, beträgt € 90,-- zuzüglich MwSt.

Auf einer Ebene befinden sich zwei Wohngemeinschaften für jeweils 12 Bewohnerinnen und Bewohner. Die baulichen Gegebenheiten sind auf die besonderen Bedürfnisse von Personen mit Demenzerkrankungen ausgerichtet. Durch die überschaubaren Strukturen werden Selbstbestimmtheit und Selbstständigkeit gefördert. Die Wohngemeinschaft orientiert sich am Hausgemeinschaftsmodell, d. h. einer Wohnumgebung in einem Mehrpersonenhaushalt. Mehrere Betroffene leben in einem Haus zusammen, wobei jede Bewohnerin und jeder Bewohner ein eigenes Zimmer als Rückzugsort hat. Küche sowie Ess- und Wohnzimmer werden von allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam benützt. In einer überschaubaren Gemeinschaft erleben Menschen mit Demenz Geborgenheit, Sicherheit und Normalität.

Pro Wohngemeinschaft ist ganztags eine Betreuungsperson anwesend, welche die die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Bewältigung der Alltagsaktivitäten unterstützt. Zur Mittagszeit verrichtet zusätzlich je eine Betreuungsperson Dienst, während in den Nachtstunden ein Nachtdienst für beide Wohngemeinschaften anwesend ist. Insgesamt sind 8 Personaleinheiten Pflegehelferinnen und Pflegehelfer sowie 2 Personaleinheiten Heimhelferinnen und Heimhelfer vorgesehen. Intensivere Pflegeleistungen werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauskrankenpflege erbracht (siehe § 8). Grund- und Behandlungspflege werden durch externe mobile Pflegedienste erbracht.

Im Rahmen Ihrer Möglichkeiten können sich die die Bewohnerinnen und Bewohner an der Erledigung alltäglicher Aufgaben beteiligen (zB Kochen, Einkaufen etc.), wodurch individuelle Ressourcen und Fähigkeiten gefördert werden. Verschiedene Aktivitäten wie Spazieren gehen, Fernsehen, Handarbeiten, Musik hören, Spielen etc. sowie Ruhepausen stehen am Programm. Die Betreuungsperson sollen die Bewohnerinnen und Bewohner dabei unterstützen und zum Mitmachen anregen. Durch diese Form der Betreuung in einer familiären Atmosphäre soll sich die Lebensqualität der Betroffenen entscheidend verbessern.

Nicht-medikamentöse Interventionen wie kognitives Training, Bewegung, Ergotherapie, Physiotherapie, adäquate Ernährung (u.a. mediterran), Logopädie, Musiktherapie beeinflussen den Krankheitsverlauf positiv.

Nicht-medikamentöse Interventionen im Sinne eines multimodalen Betreuungsansatzes sollen umgesetzt werden.

Teil des Projektes sind ein multiprofessionelles und kontinuierliches Angebot mit neuropsychologischer Intervention, Physiotherapie, Ergotherapie, die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Hausärztinnen und Hausärzten mit Kontrolle metabolischer und kardiovaskulärer Risikofaktoren, Hauskrankenpflege nach Maßgabe und Palliative Geriatrie - HPC Kultur (Hospiz und Palliative Care, Vorsorgedialog).

Weitere nicht-medikamentöse Interventionen erfolgen nach Maßgabe der Notwendigkeit.

## **§ 1 Förderung**

- (1) Auf Grundlage der §§ 33, 34 und 37 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, idgF, fördert das Land Burgenland als Träger von Privatrechten nach Maßgabe dieser Richtlinien Personen, die in der Seniorenwohngemeinschaft Plus der Evang. Altenwohnheim gemeinnützige Betriebs-GmbH in der Waldmüllergasse 3, 7400 Oberwart wohnen.
- (2) Diese Betreuungsform ist für Menschen mit demenziellen Erkrankungen vorgesehen, die zu Hause nicht mehr betreut werden können, aber noch nicht die Vollpflege in einem Pflegeheim benötigen.
- (3) Diese Förderung kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- (4) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Die Förderung können Bewohnerinnen und Bewohner der im § 2 Abs. 1 genannten Einrichtung beziehen, die
  1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gemäß § 4 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt sind und
  2. ihren Hauptwohnsitz oder deren Kinder ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben.
- (2) Die Bewohnerin oder der Bewohner muss Pflegegeld zumindest der Stufe 2 nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 110/1993, idgF, erhalten.
- (3) Es muss eine fachärztlich bestätigte leichte bis mittelschwere demenzielle Erkrankung vorliegen, die zu Verhaltensauffälligkeiten und Beeinträchtigungen von Alltagsfertigkeiten und der Kognition führt, wodurch eine adäquate Betreuung zu Hause nicht mehr gewährleistet werden kann.

## **§ 3**

### **Höhe der Förderung**

- (1) Die Bewohnerin oder der Bewohner hat für Miete und Betreuung in der Wohngemeinschaft einen Tagsatz von € 90,- zuzüglich MwSt. pro Tag zu leisten. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen den monatlichen Gesamtkosten von € 2.737,50 (gerechnet im Jahresdurchschnitt) zuzüglich MwSt. und einem monatlichen Kostenbeitrag aus Eigenmitteln.
- (2) Der monatliche Kostenbeitrag aus Eigenmitteln setzt sich zusammen aus:
  1. dem monatlichen Pflegegeld der Bewohnerin oder des Bewohners abzüglich eines Taschengeldes in Höhe von 10 % der Pflegegeldstufe 3 (derzeit: € 45,20) sowie
  2. 80 % des monatlichen Nettoeinkommens der Bewohnerin oder des Bewohners.
- (3) Erfolgt der Einzug in die (oder der Auszug aus der) Einrichtung nicht zum Monatsersten, sondern im Laufe des Monats, so wird die Förderung aliquotiert.
- (4) Bei Ehegatten ist das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Der monatliche Kostenbeitrag setzt sich somit zusammen aus:
  1. dem Pflegegeld gemäß Abs. 2 Z 1 sowie
  2. 80 % jenes Teiles des Einkommens beider Ehegatten, welcher über dem Nettobetrag des Ausgleichzulagenrichtsatzes für Einzelpersonen, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, liegt.
- (5) Verfügt die Bewohnerin oder der Bewohner über kein eigenes Einkommen, richtet sich eine allfällige Beitragsleistung unterhaltspflichtiger Angehöriger nach den jeweils geltenden „Richtlinien zur Durchführung der Einhebung des Kostenbeitrages und des Kostenersatzes nach den Bestimmungen des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000“.
- (6) Als monatliches Nettoeinkommen ist grundsätzlich jede der Bewohnerin oder dem Bewohner regelmäßig zufließende Geldleistung (Gehalt, Pension, Versicherungsleistungen, Mieteinnahmen etc.) anzusehen. Dabei finden der 13. und 14. Pensionsbezug und das Bundespflegegeld keine Berücksichtigung.
- (7) Eine Förderung wird erst ab einer Mindesthöhe von € 10,- gewährt.

## **§ 4**

### **Antrag auf Förderung**

- (1) Die Gewährung der Förderung erfolgt über Antrag der Bewohnerin oder des Bewohners bzw. der Sachwalterin oder des Sachwalters (der Erwachsenenvertreterin oder des Erwachsenenvertreters) bzw. einer oder eines Angehörigen.
- (2) Das Formblatt „Antrag auf Förderung des Pilotprojektes ‚Betreute Seniorenwohngemeinschaft Plus für Menschen mit demenziellen Erkrankungen‘ in Oberwart“ (Anlage A) stellt einen integrierenden

Bestandteil dieser Richtlinien dar und ist für eine Antragstellung ausschließlich zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

- (3) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.
- (4) Dem Antrag sind in Kopie anzuschließen:
  - Miet- und Betreuungsvertrag der Evang. Altenwohnheim gemeinnützige Betriebs-GmbH;
  - Einkommensnachweise bzw. Kontoauszüge der Bewohnerin oder des Bewohners - bei Ehegatten von jedem Ehegatten;
  - letztgültiger Pflegegeldnachweis;
  - ärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;
  - zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zu Sachwalterin oder Sachwalter oder Erwachsenenvertreterin oder Erwachsenenvertreter für die Bewohnerin oder den Bewohner;
  - zutreffendenfalls Vertretungsvollmacht (zB Vorsorgevollmacht).
- (5) Jede Änderung der Pflegegeldstufe, der Pensionshöhe oder der Miet- und Betreuungskosten ist unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- (6) Bis 31.1. jeden Jahres sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Nachweise über die aktuelle Höhe von Einkommen und Pflegegeld vorzulegen.

## **§ 5**

### **Dokumentation**

Für jede Bewohnerin und jeden Bewohner sind insbesondere die Betreuungsmaßnahmen und therapeutischen Interventionen zu dokumentieren.

## **§ 6**

### **Hauskrankenpflege**

- (1) Pflegeleistungen, die über die mit der Einrichtung vereinbarten Leistungen (Medikamentenverabreichung, Blutzuckerkontrolle, Insulinverabreichung, Blutdruckkontrolle) hinausgehen, werden durch externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauskrankenpflege (Dipl. Pflegepersonal oder Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten) erbracht. Die Kosten für die Hauskrankenpflege können von der Pflegeorganisation bis zu einem Ausmaß von 15 Einsatzstunden pro Monat mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde analog den Bestimmungen der geltenden HKP-Richtlinien abgerechnet werden. Den Bewohnerinnen und Bewohnern, die eine Förderung erhalten, erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten.
- (2) Kostenbeiträge für jene Einsatzstunden der Hauskrankenpflege, welche den in Abs. 1 genannten Grenzwert übersteigen, sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern, die eine Förderung erhalten, selbst zu tragen.
- (3) Bewohnerinnen und Bewohner, die keine Förderung erhalten, können, falls die in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Kostenschutz aus Sozialhilfemitteln beantragen, der gemäß den geltenden HKP-Richtlinien zu behandeln ist. Dabei sind jedenfalls die für Miete und Betreuung erbrachten Leistungen einkommensmindernd zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Verpflichtungen der Bewohnerinnen und Bewohner**

Die Bewohnerin oder der Bewohner verpflichtet sich,

1. die Förderung zurückzahlen, wenn sie oder er
  - wesentliche Umstände verschwiegen hat,
  - unwahre Angaben gemacht hat,

- die Förderung widmungswidrig verwendet hat,
  - Voraussetzungen durch ihr oder sein Verschulden nicht eingehalten hat oder
  - die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt;
2. der Diakonie Südburgenland die Zustimmung zu erteilen, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde den Zeitpunkt einer allfälligen Beendigung des Mietverhältnisses mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom mit 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Hauptreferat Soziales, sowie in der Bezirkshauptmannschaft Oberwart auf. Sie sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> sowie im Antragsformular veröffentlicht und im Landesamtsblatt für das Burgenland verlautbart.



**Anlage A**

Eingangsstempel

**ANTRAG AUF FÖRDERUNG**  
**des Pilotprojektes**  
**„Betreute Seniorenwohngemeinschaft Plus**  
**für Menschen mit demenziellen Erkrankungen“ in Oberwart**  
gemäß den Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung

Zutreffendes bitte ankreuzen!

<b>1) Daten der Bewohnerin / des Bewohners</b>	
Familienname: _____	Vorname: _____
Anschrift – Hauptwohnsitz vor Übersiedlung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) _____ _____	Geburtsdatum: _____ SV-Nr.: _____
	Pflegegeldstufe: _____
Staatsangehörigkeit: <input type="radio"/> Österreich <input type="radio"/> _____	Geschlecht: <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich
Familienstand: <input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> verwitwet <input type="radio"/> geschieden	

**2) Einkommen der Bewohnerin / des Bewohners bzw. des Ehegatten / der Ehegattin**

Das monatliche Nettoeinkommen der Bewohnerin / des Bewohners beträgt insgesamt: € \_\_\_\_\_

Das monatliche Nettoeinkommen des Ehegatten / der Ehegattin beträgt insgesamt: € \_\_\_\_\_

*Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, Sonderzahlungen, Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften.*

**3) Auszahlung des Förderbetrages auf folgendes Konto**

Name der Bank: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ Kontoinhaberin / Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Nachweise in Kopie anzuschließen:

- Miet- und Betreuungsvertrag der Evang. Altenwohnheim gemeinnützige Betriebs-GmbH;
- Einkommensnachweise bzw. Kontoauszüge der Bewohnerin / des Bewohners - bei Ehegatten von jedem Ehegatten;
- letztgültiger Pflegegeldnachweis;
- ärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;
- zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zu Sachwalterin / Sachwalter oder Erwachsenenvertreterin / Erwachsenenvertreter für die Bewohnerin / den Bewohner;
- zutreffendenfalls Vertretungsvollmacht (z.B. Vorsorgevollmacht).

**Voraussetzungen und Erklärungen**

- 1.) Ich erkläre hiermit, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.
- 2.) Ich nehme zur Kenntnis, dass
  - a. eine Förderung nur unter den in den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuten Seniorenwohngemeinschaft Plus für Menschen mit demenziellen Erkrankungen festgelegten Voraussetzungen gewährt wird;
  - b. auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
- 3.) Ich verpflichte mich, jede Änderung der Pflegegeldstufe, der Pensionshöhe oder der Miet- und Betreuungskosten unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- 4.) Ich verpflichte mich, bis zum 31.1. jeden Jahres der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Nachweise über die aktuelle Höhe von Einkommen und Pflegegeld vorzulegen.
- 5.) Ich verpflichte mich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn
  - a. ich wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht habe,
  - b. die Förderung widmungswidrig verwendet wurde,
  - c. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wird, oder
  - d. Voraussetzungen durch mein Verschulden nicht eingehalten wurden.
- 6.) Ich ermächtige die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, die für die Erledigung des Antrages unerlässlichen Daten einzuholen bzw. zu prüfen. Ich stimme zu, dass die Diakonie Südburgenland der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitteilt, wenn ich aus der Einrichtung ausziehe.
- 7.) Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/ den Fördervertrag begründete (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses verarbeitet werden.

Die Zwecke der Verarbeitung sind die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung für die Seniorenwohngemeinschaft Plus.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten zwecks Förderabwicklung/ Erfüllung des Fördervertrages auch an das Amt der Burgenländischen Landesregierung weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist je nach sachlicher und örtlicher Zuständigkeit:

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt Umgebung (Ing. Julius Raab Strasse 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, Telefax: 057-600/74177, E-Mail: [bh.eisenstadt@bgld.gv.at](mailto:bh.eisenstadt@bgld.gv.at))

Bezirkshauptmannschaft Güssing (Hauptstraße 1, 7540 Güssing, Telefon: 057-600/4611, Telefax: 057-600/4670, E-Mail: [bh.guessing@bgld.gv.at](mailto:bh.guessing@bgld.gv.at))

Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf (Hauptplatz 15, 8380 Jennersdorf, Telefon: 057-600/4700, Telefax: 057-600/4777, E-Mail: [bh.jennersdorf@bgld.gv.at](mailto:bh.jennersdorf@bgld.gv.at))

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg (Marktgasse 2, 7210 Mattersburg, Telefon: 057-600/4300, Telefax: 057-600/4377, E-Mail: [bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at))





Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

**Anstellungserfordernisse:**

1. österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. volle Handlungsfähigkeit
5. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
7. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 6 sind unbedingt zu erfüllen.

Von der Erfüllung des Anstellungserfordernisses der Z 7 wird vorerst abgesehen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
4. Eigeninitiative
5. sachbezogenes Verhandlungsgeschick
6. Durchsetzungsvermögen
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
9. EDV-Kenntnisse

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Jois einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:  
**Steurer**

---

## **261. Vacancy at the Austria-Hungary Interreg V-A Joint Secretariat**

The Joint Secretariat (JS) of the Interreg V-A Austria-Hungary Programme is looking for a Programme Manager in Sopron, Hungary.

The position is based on a full-time, fixed-term contract (replacement of an employee on maternity leave) according to Hungarian labour law, including a 3-month trial period, at the Széchenyi Programme Office Non-profit LLC. (SZPO), as host to the JS. A competitive salary is offered on remuneration conditions and granting other work-related benefits to employees of SZPO in the field of territorial cooperation programmes. The position is co-financed by the European Union through the European Regional Development Fund.

### **Tasks**

The successful applicant will:

- support applicants and beneficiaries with regard to information on programme level;
- support the programme management and coordination;
- participate in the project evaluation and monitoring, support projects throughout their implementation;
- support the implementation of the programme communication plan;
- participate in the JS administration according to the programme rules and the relevant regulations of the hosting organisation.

### **Labour relations**

The Programme Manager will be directly responsible to the Head of the Joint Secretariat, but shall also receive tasks in his/her scope of responsibility from the Managing Authority located in Eisenstadt.

### **Application:**

For more details about the requirements and the details of the application please refer to <http://interreg-athu.eu> (vacancy announcement in the news section).

Applications shall be submitted not later than by the 17. August 2018 to BOTH of the following e-mail addresses: [js@interreg-athu.eu](mailto:js@interreg-athu.eu) and [szpiallas@szpi.hu](mailto:szpiallas@szpi.hu).

---

**Landesamtsblatt für das Burgenland**

**Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt**

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgl.d.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgl.d.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)